Anlage 1 a

Bebauungsplan für das Teilgebiet in den Distrikten " Am Sauwasem -Zwischen den Wellen - Auf der Rotwiese - Auf der Schildwiese - Ober der kurzen Gass " im Norden der Ortslage Seibersbach. gem. 9 9 des BBaug. vom 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)

Text zur Ergänzung des Bebauungsplanes

Flächennutzungı Das Teilgebiet ist allgemeines Wohngebiet (W A) gem. § /4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429).

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung eind die Vorschriften des § 17 der Baunutzungsverordnung maßgebend.

Bauweise:

Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Der seitliche Grenzabstand soll mindestens 4,00 m betragen.

Stellung der Gebäude gur Baulinie:

Die im Bebauungsplan (Blatt 2) nicht parallel zur Baulinie vorgeschenen Gebäude müssen parallel sur seitlichen Grundstückegrenze und mit der am nichsten gur Straße liegenden Gebäudeseke in der Baulinie errichtet werden. Überholt ---

durch Änderung

Garagen:

vom 1209.08 Garagen missen mindestens 5.00 m von der Straßenbegrengungslinie enrichtet werden. Vergertenflüchen dürfen in der Regel für Garagen nicht in Anspruch genommen werden.

Geregenzufahrten sellen auf Stellplatslänge, mindestens 5,00 m, von der Straßenbegrenzungslinie her offen bleiben.

Nebenanlagen:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen imSinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Garagen können jedoch als Ausnahme zugelassen werden (siehe Ausnahmen).

Fristrichtung und Geschoßzahl der Gebäude:

Die Fristrichtung und höchstzulässige Geschoßzahl der Gebäude ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebeuungsplanes festgesetzt. Bei gen § 31(1) Esong: in Varbindung mit § 17(5) Soud Volengeschossigen Gebäuden kann das talseitig gelegene Untergeschoß (Kellergeschoß) als Wohngeschoß ausgebildet werden.

Dachneigung und Dacheindeckungs der Gebäude:

bei einstöckigen Gebäuden zwischen 40 ound 50 o. bei zweistöckigen Gebäuden zwischen 20 und 30 .

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Ausnahmen:

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ausnahmen zulassen hinsichtlich

- a) der Errichtung von Betrieben des Beherbungsgewerbes, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbestellen,
- b) des Vertretens von Gebäuden vor die Baulinie in geringfügigem Ausmaß (höchstens 1.00 m)
- c) des Eurücktretens von Gebäuden hinter die Baulinie, sofern dies aus städtebauliehen Gesiehtspunkten vertretbar ist,
- d) der Errichtung von Garagen vor der Baulinie, wenn diese mehr als 5.00 m von der Straßengrenze festgesetzt ist. Der Abstand der Garagen von der Straßengrenze muß jedoch mindestens 5.0 m betragen.
- e) der Verringerung der Geschoßzahl,
- f) der Verringerung der Dachneigung,
- g) der Verringerung des Grenzabstandes mindestens 3.0 m, sofern bei Grundstücken mit geringer Breite die Einhaltung des 4.0 m Grenzabstandes nicht möglich ist.

Seibersbach, den 13.2.1964

Der Bürgermeister:

Genehmigt!

Gehört zur Verfügung vom 2. Dez. 1964 - 42 - 433 - 09

(Siegel)

Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag:
gez. S t e i n
Regierungsbaurat

F. d. R. d. A.

lbermy

Bad Kreuznach, 8. Jan. 1965 Landratsamt Kreuznach Kreisbauamt

I.A.

Mut

Kreisoberinspektor